

## Dept. Agrar- und Lebensmittelwissenschaften

### Praxisreglement 2003 Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaft

Beschluss der Departementskonferenz des D-AGRL vom 29.1.2003

#### 1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

##### Art. 1 **Kreditsystem**

1 Dieses Reglement definiert die Bedingungen zum Erwerb der notwendigen Krediteinheiten für das Bachelorstudium (vgl. Studienreglement Bachelorstudium)

##### Art. 2 **Ziele der Praxiserfahrung**

<sup>1</sup>Das Agrarwissenschaftliche Praktikum soll im Studium motivieren und den Studierenden als Orientierungshilfe dienen. Es fördert das Systemdenken und vermittelt agrarwissenschaftliche Fachkenntnisse. Der / die Studierende soll regelmässig während des Bachelorstudiums mit dem Praxisbetrieb in Kontakt sein.

#### 2. Teil **Agrarwissenschaftliches Praktikum**

##### Art. 3 **Bestandteile**

Zum Agrarwissenschaftlichen Praktikum gehören die folgenden Teile:

1. Einführung (Art. 5)
2. Betriebsaufenthalt:  
Mitarbeit während mind. 7 Wochen auf einem Landwirtschaftsbetrieb (Art. 6)
3. Bearbeitung von 3 Aufgaben (Art. 7)

##### Art. 4 **Dauer und Zeitpunkt**

Das Praktikum wird in der Regel auf demselben Betrieb durchgeführt. Die Dauer von 7 Wochen kann auf maximal 2 Perioden verteilt werden. Der Betriebsaufenthalt ist mit Vorteil vor Studienbeginn vorzunehmen .

##### Art. 5 **Vorbereitung und Einführung**

<sup>1</sup>Der Praktikantendienst stellt zur Vorbereitung auf den Betriebsaufenthalt in geeigneter Form Informationen bereit (Bsp. Broschüren, Internetseite, Veranstaltung).

<sup>2</sup>Die weiterführenden Aufgaben (Art 7. Absatz 2 und 3) werden in einer erläuternden Lehrveranstaltung für Studierende behandelt. Der Besuch dieser Lehrveranstaltung ist obligatorisch.

<sup>3</sup>Weitere Vorbereitungskurse zum Betriebsaufenthalt können vom Praktikantendienst angeboten werden.

## **Art. 6 Betriebsaufenthalt**

<sup>1</sup>Während der 7 Wochen Betriebsaufenthalt leben und arbeiten die Praktikantinnen und Praktikanten auf dem Betrieb.

<sup>2</sup>Der Betrieb muss von einer Person geführt werden, die im Besitz des landw. Meistertitels oder eines gleichwertigen Abschlusses ist. Die ordnungsgemässe Durchführung der Aufgaben (Art. 7) muss gewährleistet sein.

<sup>3</sup>Der Praktikantendienst führt eine Kartei mit einer ausreichenden Zahl geeigneter Betriebe.

## **Art. 7 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Studierenden haben als Bestandteil des Agrarwissenschaftlichen Praktikums 3 Aufgaben zu bearbeiten.

1. Betriebsaufnahme (Zeitaufwand ca. 1 Woche)  
Während des 7-wöchigen Betriebsaufenthaltes ist eine ausführliche Betriebsaufnahme zu erstellen gemäss den Vorgaben des Praktikantendienstes. (Art. 5 Absatz 1)
2. Agronomische Aufgabe (Zeitaufwand ca. 2 Wochen)  
Die agronomische Aufgabe wird vom Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin in Zusammenarbeit mit dem Praktikantendienst gestellt. Eine Anzahl Musteraufgaben werden den Betrieben zur Verfügung gestellt.
3. Fachaufgabe (Zeitaufwand ca. 2 Wochen)  
Die Fachaufgabe dient der Vertiefung in einem Bereich. Die Studierenden wählen eine Aufgabe, welche von Dozierenden des Studiums Agrarwissenschaft samt Lösungsbeispiele dem Praktikantendienst zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup>Sind zum Lösen der Aufgaben 2 und 3 weitere Betriebsaufenthalte nötig, werden diese von den Studierenden selbständig organisiert.

## **Art. 8 Anerkennung**

<sup>1</sup>Der Praktikantendienst entscheidet über die Anerkennung des Agrarwissenschaftlichen Praktikums auf Grund der folgenden Dokumente:

1. Testat erläuternde Lehrveranstaltung (Art. 5 Absatz 2)
2. Arbeitsbestätigung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin über den Betriebsaufenthalt
3. Testat für jede der 3 bearbeiteten Aufgaben, das jeweils die korrekte Erledigung gemäss Testatbedingungen bescheinigt.

<sup>2</sup>Die Anerkennung des Agrarwissenschaftlichen Praktikums durch den Praktikantendienst des D-AGRL ist integrierender Bestandteil des Abschlusses des Bachelorstudiums. Die Anerkennung erfolgt durch die Vergabe von Kreditenheiten gemäss Studienplan.

### **3. Teil    Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9      Sonderfälle**

Der oder die Studiendelegierte für das Studium der Agrarwissenschaften kann auf Antrag des Praktikantendienstes Abweichungen von diesem Reglement genehmigen.

#### **Art. 10    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2003/2004 in Kraft. Es gilt ausschliesslich für die ab diesem Zeitpunkt ins 1. Studienjahr eintretenden Studierenden.

#### **Art. 11    Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die vom Diplomstudium ins Bachelorstudium wechseln, werden vom Praktikantendienst des D-AGRL individuelle Lösungen erarbeitet..